

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interdisziplinäre Mittelalterstudien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29.06.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ sind die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereiches Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

M 1 – Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft

M 2 – Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters I

M 3 – Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters

M 4 – Vertiefungsmodul A: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Perspektivmodul

M 5 – Aufbaumodul C: Literaturen des Mittelalters II

M 6 – Vertiefungsmodul B: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Vertiefungsmodul

M 7 – Praxis und Berufsfeldorientierung

M 8 – Spezialisierungsmodul

M 9 – Abschlussmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesungen

¹Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. ²Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. ³Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der mittelalterlichen Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Hauptseminare

Hauptseminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Oberseminare

Oberseminare bieten den Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe und der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes in Auseinandersetzung mit der Forschungsdiskussion.

4. Lektüreübungen

¹In den Lektüreübungen soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden. ²Sie behandeln vertiefend bestimmte Autoren, Quellengattungen und Themenbereiche. ³Die Lektüreübungen bedürfen in erhöhtem Maße der Ergänzung durch das Selbststudium.

5. Übungen

Übungen dienen der Vermittlung spezieller Kenntnisse, im Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ insbesondere im Sachbereich der Historischen Hilfswissenschaften.

6. Kolloquien

¹Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert. ²In freier Verfahrensform werden zwischen Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen in sachgerechter Form präsentiert und diskutiert. ³Kolloquien bilden das hauptsächliche Forum für die Präsentation der eigenen Qualifikationsarbeit vor einer Fachöffentlichkeit und sind daher von erstrangiger wissenschaftspropädeutischer Relevanz im Studiencurriculum.

7. Praktikum

¹In Verbindung mit einer mehrtägigen Exkursion oder mehreren eintägigen Exkursionen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften und anderen Zeugnissen theoretisch erworbenes Wissen, besonders auf dem Gebiet der Kodikologie und Paläographie, im Umgang mit authentischem Quellenmaterial umzusetzen und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. ²Dabei sollen insbesondere auch die Aspekte von Forschungstransfer und gesellschaftlicher Teilhabe (Geschichtskultur, Museumsdidaktik etc.) eine Rolle spielen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekannt gemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die

Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 90-100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Kernmodul, die drei Vertiefungsmodule und das Aufbauomodul A erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leis-

tung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatri-

kulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht er-

scheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das

Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/17 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 13.06.2016.

Münster, den 29.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft (M 1)					
Modultitel englisch:		Methods and basic skills of medieval text and cultural studies					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung zu Kernfragen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	Ü	Paläographie/Kodikologie/Editorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90
	3.	S	Seminar Lateinische Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
4.		Tutorium Lateinische Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2)	-	
4	Lehrinhalte: Das Modul führt ein in die Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Philologie und Kulturwissenschaft. In der einführenden Übung erhalten die Studierenden einen synoptischen Einblick in die Paläographie, Kodikologie und Bibliothekskunde, die Vorlesung gewährt ihnen darüber hinaus Einsichten in die Poetik und Rhetorik des Mittelalters sowie in Grundlagen mittelalterlicher Hermeneutik anhand von zentralen Fragen und Forschungslinien der mediävistischen Philologien. Das Seminar aus dem Lehrangebot des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit dient dem Erwerb und der Vertiefung grundlegender Kenntnisse der Latinität des Mittelalters. Das begleitende Tutorium hilft den Studierenden, zu fördernde Kompetenzen im Umgang mit der lateinischen Sprache und Literatur zu diagnostizieren und gezielt anzugehen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erweitern ihre bereits vorhandene Sprach- und Textkompetenz mit Blick auf die Philologie und Kultur des Mittelalters und sind in der Lage, mit den orthographischen und semantischen Besonderheiten der mittelalterlichen Latinität umzugehen. Sie sind mit den Grundlagen der mittelalterlichen Textüberlieferung und Textgestalt vertraut und können zugleich lateinische Texte aufgrund des erworbenen Wissens in ihren weiteren poetischen und rhetorischen Zusammenhang einordnen sowie hermeneutische Probleme analysieren. Sie können ihre lateinische Lektürekompentenz kritisch reflektieren und Förderungsbedarf identifizieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen der Philologie, der Literatur- und der Textwissenschaft zu wählen. Die Übung zu Paläographie/Kodikologie/Editorik ist je nach Angebot und Interesse wahlweise in der Mittellatinistik oder der mittelalterlichen Germanistik zu belegen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussklausur	120 Min. 100 %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Der Aufbau von grundlegender hilfswissenschaftlicher Methodenkompetenz und Lektürefähigkeit in Seminar bzw. Lektüreübung mit Tutorium macht die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme empfehlenswert.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Wissenschaftlicher Mitarbeiter Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte /Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters I (M 2)					
Modultitel englisch:		Medieval Literatures I					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Deutsche Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Seminar Deutsche Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120
3.	Ü/V	Übung oder Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul vertieft die wissenschaftliche Kompetenz und die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf die deutsche Literatur des Mittelalters. Die Vorlesung thematisiert u.a. gattungs-, geistes-, medien-, ästhetikgeschichtliche und literatursoziologische Zusammenhänge innerhalb der sich vom 8. bis zum 16. Jahrhundert ausdifferenzierenden deutschsprachigen Literatur. Im Seminar werden die Studierenden angeleitet, sich mit der Literarizität einer oder mehrerer Dichtungen (Stil, Verschlüsselungen, Sinnstrukturen, Fiktion u.a.m.) eigenständig auseinanderzusetzen. Die dritte Veranstaltung ist eine Übung, die sich gezielt Einzelaspekten literarischer Texte zuwendet, oder eine Vorlesung, die weitere Überblicke vermittelt. Sie soll im Bereich ‚Weitere Literaturen des Mittelalters‘ absolviert werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden in den Stand gesetzt, sich über die behandelten Werke hinaus Texte der älteren deutschen Literatur sprachlich und ästhetisch zu erschließen sowie sich kritisch und eigenständig mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Ferner erwerben sie ein grundlegendes Einschätzungsvermögen für literargeschichtliche Zusammenhänge im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹ Hausarbeit (Seminar)			20 Seiten	100		
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Prüfungsgespräch (Übung/Vorlesung)			15 Min.			

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die Vermittlung und Anwendung von wissenschaftspropädeutischer Methodenkompetenz macht die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme im Seminar empfehlenswert.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Professur mittelalterliche Germanistik	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters (M 3)					
Modultitel englisch:		Medieval History and Society					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung zur Geschichte des Mittelalters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Seminar zur Geschichte des Mittelalters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120
	3.	Ü	Übung zur Geschichte des Mittelalters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul vertieft die Kenntnisse über die früh-, hoch- und spätmittelalterliche Geschichte und führt dabei zugleich in die historischen Entstehungsbedingungen von Quellen ein. Die Vorlesung soll die unterschiedliche politische, ökonomische und kulturelle Ausprägung der einzelnen gesellschaftlichen Schichten thematisieren und dabei ein Verständnis der jeweiligen Bedeutung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und der Überlieferungsbedingungen von Texten ermöglichen. Anhand ausgewählter Themen soll im Seminar die Fähigkeit kontextbezogener Interpretation von Quellen und anderen Zeugnissen vermittelt und am historischen Sachverhalt erprobt werden, während in der Übung in einem zeitlich breiteren Zugriff zentrale gesellschaftliche und politische Aspekte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters (z.B. die monastische oder die höfische Kultur) diskutiert und erarbeitet werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können auf der Basis vertiefter historischer Kenntnisse politische Ereignisse, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse sowie kulturelle Phänomene in den jeweiligen historischen Kontext des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters einordnen und sind in der Lage, sich Themenfelder selbständig und mit wissenschaftlichem Zugriff zu erarbeiten. Sie können die Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft der jeweiligen Quellengattungen bewerten und erwerben die Kompetenz zu eigenständiger Interpretation, die sachorientierte historische und textzentrierte philologische (s. M2; M5) Arbeit an Quellen miteinander verbindet.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen des Masterstudiengangs Geschichte zu wählen. Vorlesung und Seminar dürfen nicht der Einführungsphase der Studiengänge der Lehreinheit Geschichte zugeordnet sein.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Hausarbeit (Seminar)			20 S.	100		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten (Übung)	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Professur mittelalterliche Geschichte	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie
	Sonstiges:	
16		

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul A: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Perspektivmodul (Nachbardisziplinen) (M 4)					
Modultitel englisch:		Cultural studies completion supplement					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü/S	Vorlesung, Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach 1)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	Ü/S	Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach 1)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	3.	V/Ü/S	Vorlesung, Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach 2)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
4.	Ü/S	Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach 2)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: In diesem interdisziplinär-kulturwissenschaftlichen Modul wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, in vier Lehrveranstaltungen nach eigenen Interessen ihre Mittelalterstudien aus einem großen Angebot von Fächern zu ergänzen und zu vertiefen. Diese Fächer umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich: Byzantinistik, Arabistik/Islamwissenschaft, Musikgeschichte, Kunstgeschichte, Mittelalterarchäologie, Philosophie, Buchwissenschaft, Rechtsgeschichte und die Theologien. Es sind zwei Fächer zu wählen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Durch das Perspektivmodul erhalten die Studierenden einen weiteren Überblick über Gebiete, Problemstellungen und fächerspezifische Forschungslagen weiterer mittelalteraffiner Disziplinen, der sie zu vergleichendem Arbeiten in die Lage versetzt und sie befähigt, eigene Interessenschwerpunkte zu bilden im Hinblick auf die Spezialisierungsphase der Masterprüfung. Insbesondere erwerben sie fachspezifische Kompetenzen zur weiteren Vertiefung in Modul 6.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht freie Wahlmöglichkeit unter den im Angebot stehenden Lehrveranstaltungen der Fächer.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Klausur ODER mündliche Prüfung in Übung/Seminar Fach 1			90 bzw. 30 Min.	50 %		
Klausur ODER mündliche Prüfung in Übung/Seminar Fach 2			90 bzw. 30 Min.	50 %			

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten Fach 1	
	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten Fach 2	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Nach Maßgabe der beteiligten Fächer.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann zugleich Teil eines Studiengangs des jeweils kooperierenden Fachs sein.	
15	Modulbeauftragte/r: Professur Mittel- und Neulatein; Professur Mittelalterliche Germanistik	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul C: Literaturen des Mittelalters II (M 5)						
Modultitel englisch:		Medieval Literatures II						
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien						
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Lateinische Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	2.	S	Seminar Lateinische Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120
	3.	Koll	Kolloquium Mittel- und Neulatein	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
4	Lehrinhalte: Das literaturwissenschaftliche Vertiefungsmodul intensiviert die bereits in M 2 vermittelten literaturwissenschaftlichen und philologischen Kenntnisse und vertieft dabei die Vertrautheit mit der lateinischen Prosa und Dichtung des Mittelalters. Die Auseinandersetzung mit der Forschung und die literaturtheoretische Problematik treten deutlich in den Vordergrund. Zugleich wird das eigenständige Textstudium ins Zentrum gerückt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich nach eigenem Interesse auf Themen und Teilgebiete zu konzentrieren, die sie sich unter Anleitung durch die Lehrenden selbst erarbeiten. Im Kolloquium werden aktuelle Forschungsvorhaben (insbesondere Master- und Doktorarbeiten) der mittel- und neulateinischen Philologie vorgestellt und diskutiert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über tiefgreifende Kenntnisse der lateinischen Literatur. Durch die Vorstellung von aktuellen Projekten von Examenskandidatinnen und -kandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden und auswärtigen Gelehrten lernen die Studierenden die Bandbreite der Mittellatinistik als universitäre Disziplin kennen und können eigene Schwerpunkte ausmachen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Seminaren und Übungen der mittellateinischen Prosa und Dichtung auszuwählen, um sich dabei schrittweise auf jene Teilgebiete zu konzentrieren, die in die M.A.-Arbeit Eingang finden werden. Das Kolloquium des Mittel- und Neulateinischen Seminars ist verpflichtender Bestandteil des Moduls, um den Studierenden der ‚Interdisziplinären Mittelalterstudien‘ ein gemeinsames Forum zu bieten.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Hausarbeit (Seminar)					20 Seiten	100%	
9	Studienleistungen:						Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	
	Prüfungsgespräch (Vorlesung)						Dauer bzw. Umfang	
						15 Min.		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der Abschluss des Kernmoduls und des Vertiefungsmoduls M 2 wird empfohlen; darüber hinaus ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums erforderlich.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Professur Mittel- und Neulatein	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul B: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Vertiefungsmodul (M 6)					
Modultitel englisch:		Cultural studies completion supplement					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 6	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung zu einer mediävistischen Schwerpunktdisziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Seminar zu einer mediävistischen Schwerpunktdisziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120
3.	Ü/S	Übung zu einer mediävistischen Schwerpunktdisziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul vertieft die Kenntnisse über mediävistische Disziplinen, die durch den Abschluss der Module 2, 3, 4 oder 5 gewonnen wurden, indem es den Studierenden die Möglichkeit gibt, eine der dort besuchten fachlichen Richtungen im Bereich der Mittelalterstudien eingehender zu studieren. Auf Basis der erworbenen Fähigkeiten können der Anschluss an die Forschungslinien der jeweiligen Disziplin gefunden und das Methodenwissen erweitert werden. Je nach gewähltem Fach können hier geschichtswissenschaftliche Fragestellungen wie etwa das Entstehen neuer politisch und ökonomisch relevanter Gruppen sowie sozialer und intellektueller Netzwerke, philologisch-literaturwissenschaftliche Probleme wie z.B. die pragmatische Schriftlichkeit in ihrem politisch-sozialen Kontext, die Auseinandersetzung von Latein und Volkssprache oder auch architektur- und kunstgeschichtliche Interessen, etwa bei der ikonographischen Konstitution des öffentlichen und privaten Raums, der Identitätskonstruktion oder der Bedeutung von Patronageverhältnissen verfolgt werden. Nicht zuletzt kann im Rahmen archäologischer Studien auch das materielle Objekt als Kristallisationskern von für das Verständnis des Mittelalters zentralen Strukturen und Prozessen in den Mittelpunkt treten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die jeweils domänenspezifischen Zugänge der an dem Studiengang beteiligten Fächer und können ihre Fragestellungen deshalb aus verschiedenen Blickwinkeln bearbeiten. Sie verfügen über die Sprachkompetenz und die paläographischen und kodikologischen Fähigkeiten sowie ggf. über die archäologischen und kunsthistorischen Qualifikationen, um nicht edierte Quellen zu erschließen und die materielle Kultur z. B. des Spätmittelalters für ihre Themen bzw. Fragestellungen fruchtbar zu machen. Damit sind sie in der Lage, in Bibliotheken, Archiven oder Museen noch nicht oder nur unzureichend erschlossenes Material eigenständig zu interpretieren, in einen größeren historischen Kontext einzuordnen und im Hinblick auf aktuelle Forschungsansätze zu diskutieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht freie Wahlmöglichkeit unter den im Angebot stehenden Lehrveranstaltungen der Fächer Mittellatinistik, Mittelalterliche Germanistik, Mittelalterliche Geschichte sowie der Fächer, die in Modul 4 studiert wurden. Alle Veranstaltungen des Moduls müssen aus dem Angebot desselben Faches stammen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Mündliche Prüfung	45 Min.	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Abschluss des Kernmoduls M 1. Das dem gewählten fachlichen Schwerpunkt zugrundeliegende Modul (2, 3, 4 oder 5) muss abgeschlossen sein oder im selben Semester abgeschlossen werden.		
13	Anwesenheit:		
	Anwesenheitspflicht gemäß der Maßgaben der beteiligten Fächer.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Das Modul kann zugleich Teil eines Studiengangs des jeweils kooperierenden Fachs sein.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Professur Mittel- und Neulatein; Professur Mittelalterliche Germanistik	Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Praxis und Berufsfeldorientierung (M 7)					
Modultitel englisch:		Practical Exercises and Professional Perspectives					
Studiengang:		Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Übung aus dem Gebiet der Fachdidaktik oder der hist. Hilfswissenschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30(2)	90
	2.	Prakt	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	0	210
	3a	Ü	Praktische Übung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30(2)	90
	3b	Exk	Exkursionen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30(2)	90
	3c	S	Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	16 (1 SWS)	44
S		Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service	2		16 (1 SWS)	44	
4	Lehrinhalte: Im Zentrum des Moduls steht ein Praktikum im Umfang von idealtypisch 8 x 20 Wochenstunden oder semesterbegleitend bzw. projektförmig mit äquivalenter Arbeitsstundenzahl im Bereich von unter anderem Museen, Archiven, Bibliotheken. Das Praktikum wird von einem Lehrenden begleitet und mit einem Bericht abgeschlossen. Es eröffnet den Studierenden die Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen Erfahrungen mit authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Hinzu kommt eine Übung aus dem Bereich der Fachdidaktik (hier ist insbesondere an die Geschichtskultur zu denken) oder einer historischen Hilfswissenschaft, die die Erschließung der materiellen Überlieferung des Mittelalters zum Gegenstand hat. Als drittes Modulelement kann eine weitere Übung aus dem Bereich der Hilfswissenschaften besucht werden. Alternativ ist die Teilnahme an einer mehrtägigen, von einem Seminar begleiteten, oder drei eintägigen Exkursionen im Laufe des Studiums, die alle drei testiert werden müssen und zu einer von denen eine Ausstellungs- oder Museumsrezension unter zeitgemäßen didaktisch-museologischen Bewertungskriterien anzufertigen ist. Als dritte Option steht der Besuch von zwei Veranstaltungen aus dem Angebot des Career Service, die gemäß Kooperationsvereinbarung vom Career Service angeboten werden, offen, die mit je 2 LP angerechnet werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im praktischen Umgang mit Bibliotheken, Museen und Archiven und wenden ihre in den paläographischen und kodikologischen Übungen erworbenen Kenntnisse am Objekt an. Sie sind in der Lage, die vertiefte Einsicht in die Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl einfließen zu lassen. Sie sind aufgrund der Kontakte mit der Berufswelt in Praktikum und Exkursionen in der Lage, gemäß ihren fachlichen Qualifikationen und Interessen ihre Perspektiven im universitären und außeruniversitären Berufsfeld einzuschätzen.						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das dritte Modulelement kann entweder in einer weiteren hilfswissenschaftlichen Praxisübung, einem zentral oder eigenverantwortlichen Exkursionsprogramm oder zwei Veranstaltungen aus dem Angebot des Career Service bestehen.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Ü)	20 S. oder 30 Min. und 10 S.	70 %
Klausur (3a) oder Ausstellungsrezension (3b) oder nach Maßgabe des Career Service (3c)	90 Min. (3a), 3 S. (3b) bzw. nach Maßgabe des Career Service (3c)	30 %	
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
Praktikum mit Bericht	160 Ast + 5-10 S.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Anwesenheit im Praktikum regelt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber, Exkursionen müssen testiert werden.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Wiss. Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Seminars für Mittel- und Neulatein	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Spezialisierungsmodul (M 8)																																									
Modultitel englisch: Special research module																																									
Studiengang: Interdisziplinäre Mittelalterstudien																																									
1	Modulnummer: 8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3./4.</td> <td>LP: 15</td> <td>Workload (h): 450</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3./4.	LP: 15	Workload (h): 450																																			
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3./4.	LP: 15	Workload (h): 450																																					
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Koll</td> <td>Kolloquium Mittel- und Neulatein</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2)</td> <td>120</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2)</td> <td>120</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2)</td> <td>120</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	Koll	Kolloquium Mittel- und Neulatein	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120		2.	S	Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120		3.	S	Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120	
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																			
1.	Koll	Kolloquium Mittel- und Neulatein	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120																																			
2.	S	Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120																																			
3.	S	Seminar Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2)	120																																			
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden ein mediävistisches Fach, welches das Fach der Masterarbeit sein kann, aber nicht muss, als besonderes Spezialisierungsgebiet. Zur Auswahl stehen neben den drei grundlegend in den Modulen 2, 3 und 5 studierten Fächern Mittlere Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und Deutsche Literatur des Mittelalters auch die beiden in M 4 bzw. M 6 belegten Wahlfächer, sofern dabei mittelalterbezogene Themen bearbeitet werden können.</p> <p>Das Kolloquium als Modulelement baut auf dem Kolloquium in Modul 5 auf, das die Studierenden in einem früheren Studienabschnitt als Zuhörerinnen und Zuhörer und Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer besucht haben. In diesem Modul sollen sie durch die Präsentation ihres Masterarbeitsvorhabens (in begründeten Ausnahmefällen auch eines anderen Forschungsgegenstandes) ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, sich auf einen Sachkomplex zu konzentrieren, ihn inhaltlich zu durchdringen und systematisch zu erschließen, um sodann ihre Arbeitsergebnisse, Thesen und Fragen in einem wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren. Auf diese Weise werden die Studierenden dabei in den laufenden Forschungsprozess der Mediävistik eingebunden, um, nicht zuletzt mit Blick auf ein mögliches Dissertationsvorhaben, weitere Fortschritte in der Entwicklung fachlicher Selbstkompetenz zu erwerben. Die Vorstellung des Masterarbeitsprojekts soll dabei eher an der Ergebnispräsentation orientiert sein und zu einem späteren Zeitpunkt des Bearbeitungsprozesses stattfinden; sie ist damit komplementär zur Vorstellung der Projektskizze in M 9.</p>																																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen einzelnen Themenkomplex für sich darzustellen und ihre Ansichten und Forschungsergebnisse in einer selbständigen Präsentation in einem übergreifenden Kolloquium in eine Diskussion einzubringen und zu hinterfragen. Sie nehmen aktiv Anteil an aktuellen Forschungsdiskussionen und -projekten und können zu ihnen einen eigenständigen Beitrag leisten, der gegebenenfalls die Grundlage eines Promotionsvorhabens bilden kann. Sie sind in der Lage, vor einer Fachöffentlichkeit sachorientiert und selbstkritisch zu argumentieren und die Perspektiven ihres Projektes vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungslinien in der Mediävistik einzuschätzen.</p>																																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Kolloquien, Übungen und Seminaren des mediävistischen Angebots auszuwählen, um sich für einen Themenbereich zu entscheiden, der im eigenen Forschungsprofil besondere Berücksichtigung finden soll. Zur Auswahl stehen Mittlere Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters, Deutsche Literatur des Mittelalters und die beiden in M 4 belegten Wahlfächer.</p>																																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																								

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit (Seminar I)	20 S. 100
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation des Masterarbeitsvorhabens vor einer Fachöffentlichkeit im Kolloquium, Reflexionsgespräch mit Studienkoordinatorin/Studienkoordinator	45 Min. + 15 Min.
	Referat (Seminar II)	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der Abschluss von Modul 5 wird vorausgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen genügt die Teilnahme am Kolloquium in Modul 5.	
13	Anwesenheit: Der Erwerb wissenschaftspropädeutischer Methoden- und Selbstkompetenz durch aktive Diskussion des eigenen Forschungsvorhabens und der Projekte Anderer macht die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium empfehlenswert.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie,
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Abschlussmodul (M 9)					
Modultitel englisch:		Graduation					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
1	Modulnummer: 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3./4.	LP: 30	Workload (h): 900		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Masterarbeit	Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	27	0	810
2.	Koll	Kolloquium (oder Oberseminar) mit Präsentation und Diskussion einer Projektskizze	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul dient dem Prozess der Erstellung einer Masterarbeit, von der Themenfindung, Justierung der Fragestellung im Dialog mit Kommilitoninnen und Kommilitonen und Lehrenden bis hin zur Niederschrift der Ergebnisse. Das Kolloquium ist komplementär zur Präsentation der Ergebnisse in M 8.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Mediävistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Im Rahmen eines Kolloquiums (oder Seminars) der Examenskandidatinnen und -kandidaten präsentiert die/der Studierende ihr/sein Arbeitsvorhaben als Projektskizze und berücksichtigt Anregungen und Kritik.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die/Der Studierende ist frei in der Wahl von Prüferin/Prüfer und Gegenstand gemäß der Maßgaben der Prüfungsordnung. Das Kolloquium kann das des mittel- und neulateinischen Seminars, aber auch jedes Kolloquium oder Oberseminar eines benachbarten mediävistischen Faches sein.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶ Masterarbeit			90-100 S.	100		
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Präsentation einer Projektskizze im Kolloquium				45 Min.		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Kernmodul, die drei Vertiefungsmodule und das Aufbaumodul A müssen erfolgreich abgeschlossen sein.	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium ist erwünscht, um eine gleichbleibend rege Beteiligung der Kommilitoninnen und Kommilitonen an der Diskussion der jeweiligen Projekte zu ermöglichen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges:	